

Guten Tag Walter Biedermann,

das Bundesministerium für Bildung bedankt sich für Ihr Schreiben und wird Ihrem Antrag auf Erlassung eines schriftlichen Bescheides gemäß § 11 Informationsfreiheitsgesetz nachkommen.

Wir nehmen Ihr Anliegen zur Kenntnis und bitten Sie die späte Rückmeldung zu entschuldigen. Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheiten in der zuständigen Abteilung kam es leider zu einer geringfügigen Verzögerung in der Bearbeitung Ihres Anliegens. Wir möchten Ihnen versichern, dass Ihre Rückmeldung und Ihr damit einhergehender Antrag weiterhin mit gebotener Sorgfalt behandelt wird.

Im Rahmen Ihrer letzten Rückmeldung vom 21.06.2026 mit Ihrer Bitte zur Bescheiderstellung dürfen wir Sie höflich um Einsicht in den bisherigen, im Verlauf dargelegten Schriftverkehr zwischen Ihnen und dem Bundesministerium für Bildung bitten:

Gesamter Verlauf – Anfrage „**Berichte des ad-hoc-Prüfteams zur HTL-Ferlach (2017 und 2018)**“

Am 11.03.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:

Dem Abschlussbericht der Prüfkommision und lückenlos allen weiteren vom ad-hoc-Prüfteam (auch "Revisionsgruppe" oder "Prüfteam" genannt) unter der Leitung von MinR Dr. F. erstellten Beantwortungsschreiben im Rahmen der Amtshilfeansuchen zur Klärung der Vorwürfe gegen die HTL-Ferlach, wie in der parlamentarischen Beantwortung Nr. 8515/AB vom 18.01.2022 (zu Anfrage 8654/J XXVII. GP) erwähnt. Dies umfasst die Berichte zu Teilvorwürfen (z. B. Pädagogik/Schulrecht, IT/Datenschutz, Budget/Vergabe, Dienstrecht), bearbeitet in den Jahren 2017 und 2018, inklusive Anhängen, Metadaten, elektronischen Signaturen und zugehöriger Korrespondenz. Ergänzend verweise ich auf die "Erläuterung des Prüfauftrages" vom 12.12.2017, die den Auftrag als "in der Art einer internen Revision" beschreibt und Justizrelevanz andeutet, was ein starkes öffentliches

Interesse begründet. Ich bitte um Erteilung in elektronischer Form (z. B. als PDF-Dateien). Trotz parlamentarischer Geheimhaltungsbegründung fordere ich Abwägung gemäß § 6 IFG, da öffentliches Interesse (z. B. Fehlverhalten, Justizrelevanz) überwiegt. Bei Ablehnung wegen Datenschutz bitte Anhörung Dritter und Teilerteilung (geschwärzt, § 9 Abs. 2 IFG). Pauschale Ablehnung ist unzulässig und anfechtbar (vgl. VwGH Ro 2021/04/0016).

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG. Mit freundlichen Grüßen Walter Biedermann“

Am 08.04.2026 antworteten wir folgend:

„Sehr geehrter Herr Biedermann, vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bürger/innenservice des Bundesministeriums für Bildung. Danke für Ihr Begehren vom 11.03.2026. Aufgrund der Komplexität der zugrundeliegenden Bearbeitungsschritte teilen wir Ihnen hiermit zur weiteren Prüfung eine Fristerstreckung mit. Die Übermittlung der Antwort erfolgt zeitnah. Mit freundlichen Grüßen“

Am 17.04.2026 ergänzten Sie folgend:

„Guten Tag,

in Ergänzung zu meiner Anfrage ersuche ich um Auskunft zu folgenden Sachverhalten, die die Unabhängigkeit der Prüfung massiv infrage stellen: Befangenheit des Prüfmitglieds MinR DI Scharl: Warum wurde DI Scharl als Prüfer bestellt, obwohl er am 17.06.2016 als Vorsitzender der Reifeprüfungskommission jene Maturazeugnisse beglaubigte, deren Gesetzeswidrigkeit (hinsichtlich Studentafel und Pflichtgegenständen) später Gegenstand der Prüfung 2017/18 war? Involvierung der Schulleitung: Inwieweit wurde bei der Zusammensetzung und Berichterstellung des Prüfteams berücksichtigt, dass auch die Direktorin der HTL-Ferlach solche Zeugnisse am 17.6.2015 und am 17.06.2016 als beisitzende Schulleiterin mitunterzeichnet hat und somit ein unmittelbares Eigeninteresse am Ausgang der Prüfung zur Abwendung eigener Verantwortlichkeit bestand? Wurde im Zuge der Prüfung 2017 untersucht, inwieweit die Beteiligung der Direktorin an den Zeugnisbeglaubigungen 2015 und 2016 Einfluss auf ihre bevorstehende Definitivstellung per 01.01.2018 hatte? Ich ersuche um Auskunft, ob die Ergebnisse der Ad-hoc-Prüfung 2017 als Grundlage für die positive Leistungsfeststellung und die darauf folgende Definitivstellung der Schulleitung per 01.01.2018 herangezogen wurden. Dokumentation der Hinweise: Existieren im Ministerium oder in der Bildungsdirektion oder in der HTL-Ferlach Aktenvermerke oder Aktenprotokolle über die mündlichen und schriftlichen Hinweise des Abteilungsvorstandes oder von SchülerInnen oder Zeugenprotokolle bezüglich der

Rechtswidrigkeit dieser Zeugnisse? Wenn ja, warum wurden diese im Revisionsbericht nicht erwähnt? Ich weise darauf hin, dass die gesetzliche Frist gemäß § 3 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz (APG) zur Beantwortung von Auskunftsbegehren maximal 8 Wochen beträgt. Angesichts der bisher verstrichenen Zeit und der zwischenzeitlich eingebrachten Präzisierungen (insbesondere hinsichtlich der Befangenheit von MinR DI Scharl und der Karriererelevanz für die Schulleitung) ist die Vorbereitung der Auskunft nunmehr zeitnah zumutbar. Ich setze hiermit eine Nachfrist zur vollständigen Beantwortung bis zum 30.4.2026. Sollte die Auskunft bis zu diesem Termin nicht oder nur unvollständig erteilt werden, fordere ich Sie bereits jetzt dazu auf, mir gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz umgehend einen bescheidmäßigen Bescheid über die Verweigerung der Auskunft auszustellen. Ich behalte mir ausdrücklich vor, nach Ablauf der gesetzlichen 8-Wochen-Frist ohne Vorliegen einer inhaltlichen Antwort oder eines Bescheides eine Säumnisbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht einzubringen. Mit freundlichen Grüßen“

Am 23.04.2026 antworteten wir folgend:

„Sehr geehrter Herr Biedermann, vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bürger/innenservice des Bundesministeriums für Bildung. Das BMB bedankt sich für Ihre Konkretisierung. Die Beantwortung ihrer beiden Begehren erfolgt gesammelt innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist. Mit freundlichen Grüßen“

„Am 24.04.2026 folgte die benannte gesammelte Antwort seitens des BMB (alle Dokumente finden Sie im Anhang dieser Mail):

Sehr geehrter Herr Biedermann, bitte entnehmen Sie die Im Rahmen Ihrer am 11.03.2026 eingegangenen Anfrage begehrten Informationen aus den Dateien im Anhang. Die beiden Berichte im Rahmen des Amtshilfeersuchen des BAK auf Anordnung der StA Klagenfurt B5/634/2017/5/WXBAK/005/KRIIVI gem. sind Bestandteile eines Ermittlungsaktes und somit beim zuständigen Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) einzuholen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ermittlungsakten von Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Regel von der Informationspflicht ausgenommen sind. Zu den in Ihrer Konkretisierung vom 17.04.2026 gestellten Rückfragen liegen dem BMB leider keine Informationen auf. Mit freundlichen Grüßen“

Am 29.04.2026 erreichte uns folgende Nachricht von Ihnen:

„ich nehme die Antwort des BMB vom 24. April 2026 zur Kenntnis und widerspreche ihr in wesentlichen Punkten: Teil I: Ich ersuche um Klärung folgender Widersprüche, auch abgeleitet aus Ihren beiden am 24.4.2026 zugestellten Dokumenten:

1. Funktionsbezeichnung: War MinR Dr. Fröhlich im Jahr 2017/2018 organisatorisch der Abteilung Revision (Präs/6) unter der Leitung von MinR Dr. Berger zugeordnet oder war er Leiter der Fachabteilung in der Sektion 2?

2. Bezeichnungswahl: Warum wurde gegenüber den Gerichten (durch hohe Organträger als Zeugen und die Finanzprokuratur) beharrlich der Begriff -Innenrevision- verwendet, wenn das Ministerium selbst in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 8515/AB klargestellt hat, dass es sich um ein dem Generalsekretär unterstehendes Prüfteam handelte?

3. Ablehnung von Konfliktlösungen: In seiner Zeugenaussage gibt Herr Altersberger am 31.7.2023 an, einen -runden Tisch- zur Klärung von Mobbingvorwürfen mit der Begründung abgelehnt zu haben, man wolle der -Innenrevision- (durch Dr. Fröhlich) nicht vorgreifen. Existierte eine schriftliche Weisung des Ministeriums, die operative Konfliktlösung in der Bildungsdirektion zugunsten dieser spezifischen Ad-hoc-Prüfung auszusetzen?

4. Verifizierung der Unabhängigkeit: Da Herr Altersberger aussagt, die Revision habe die Vorwürfe der Rechtswidrigkeit (Italienisch/Studentafeln) entkräftet, ersuche ich um Auskunft, ob dieser Bericht von der echten Internen Revision (Dr. Berger) auf Einhaltung der Revisionsstandards der RO-BMB 2016 geprüft und freigegeben wurde.

5. Umgang mit strafrechtlich relevanten Vorwürfen während der Prüfung: In einem E-Mail vom 18.12.2017 (Absender: Büro Altersberger) wurde gegenüber dem Prüfungsleiter Dr. Fröhlich und dem Landeshauptmann der ehrenrüriger Vorwurf gegen den Abteilungsvorstand erhoben. Ich ersuche um Auskunft: a) Wurde dieser Vorwurf gemäß § 78 StPO (Anzeigepflicht) der Staatsanwaltschaft gemeldet? Wenn nein, warum nicht? b) Wie wurde sichergestellt, dass dieser massive, ehrenrührige Vorwurf, der Dr. Fröhlich während seiner Berichterstellung erreichte, nicht die Objektivität des Revisionsergebnisses beeinflusste? c) Gibt es einen Aktenvermerk darüber, warum dieser Vorwurf zwar zur Begründung einer Suspension/Entfernung genutzt, aber nie einer förmlichen rechtlichen Prüfung unterzogen wurde?

6. Zusammensetzung der ad-hoc-Prüfgruppe: Hat sich die Anzahl der MitgliederInnen in den zwei Jahren 2017 und 2018 geändert und wie hat sich der politische Wandel beim Wechsel der Ära BK Kern zu BK Kurz auf die personelle Zusammensetzung der Prüfgruppe ausgewirkt, haben sich Weisungsbefugnisse ebenfalls geändert? Welche Rolle spielte der damalige Stadtschulrat von Wien bei der Zusammensetzung der Prüfgruppe? Bitte um detaillierte Auskunft und Herausgabe der diesbezüglichen Beschlüsse, Protokolle, Aktenvermerke, Erlässe und Weisungen.

Ich halte meinen Antrag auf Zugang zu den vollständigen Berichten des ad-hoc-Prüfteams 2017 und 2018 sowie auf Beantwortung meiner Ergänzung vom 17. April 2026 aufrecht und fordere Sie hiermit auf, mir binnen 14 Tagen (bis 13. Mai 2026) entweder die vollständigen Informationen zu übermitteln oder einen negativen Bescheid gemäß § 11 IFG zu erlassen. Für den Fall weiterer Untätigkeit oder unvollständiger Beantwortung behalte ich mir ausdrücklich die Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht vor. Mit freundlichen Grüßen“

Am 20.05.2026 erreichte uns folgende weitere Nachricht von Ihnen:

„Guten Tag,

meine Anfrage "Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 7 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Berichte des ad-hoc-Prüfteams zur HTL-Ferlach (2017 und 2018)" vom 11.03.2026 (#4562) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 42 Tage überschritten. Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage. Mit freundlichen Grüßen, Walter Biedermann“

Auf Ihre Nachricht vom 29.04.2026 antworteten wir am 27.05.2026 folgend:

„Sehr geehrter Herr Biedermann, vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bürger/innenservice des Bundesministeriums für Bildung. zu dem am 29. April 2026 eingelangten Behauptungen wird folgendes mitgeteilt:

ad 1. Dr. Fröhlich war nicht der Abteilung Interne Revision zugeordnet, sondern Leiter einer damals der Sektion III zugeordneten Fachabteilung.

ad 2. Zu in Gerichtsverfahren verwendeten Formulierungen einzelner Personen liegen der Verwaltung keine Informationen vor. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine möglicherweise unscharfe oder unscharf wiedergegebene Formulierung an eine Sachlage oder Rechtslage nicht zu verändern vermag.

ad 3. Ablehnung von Konfliktlösungen: In seiner Zeugenaussage gibt Herr Altersberger am 31.7.2023 an, einen -runden Tisch- zur Klärung von Mobbingvorwürfen mit der Begründung abgelehnt zu haben, man wolle der -Innenrevision- (durch Dr. Fröhlich) nicht vorgreifen. Existierte eine schriftliche Weisung des Ministeriums, die operative Konfliktlösung in der Bildungsdirektion zugunsten dieser spezifischen Ad-hoc-Prüfung auszusetzen? Eine solche liegt in der Verwaltung nicht vor, sohin ist davon auszugehen, dass es eine solche nicht gab.

ad 4. Verifizierung der Unabhängigkeit: Da Herr Altersberger aussagt, die Revision habe die Vorwürfe der Rechtswidrigkeit (Italienisch/Studentafeln) entkräftet, ersuche ich um

Auskunft, ob dieser Bericht von der echten Internen Revision (Dr. Berger) auf Einhaltung der Revisionsstandards der RO-BMB 2016 geprüft und freigegeben wurde. Der bereits übermittelte Bericht entkräftete den Vorwurf bezüglich „Zusätzlicher Pflichtgegenstand Italienisch“ nicht. Der Bericht des Prüfteams wurde von der Internen Revision nicht auf Revisionsstandards geprüft und freigegeben; aus Sicht der Internen Revision bestand jedoch kein weiterer Handlungsbedarf.

ad 5. Umgang mit strafrechtlich relevanten Vorwürfen während der Prüfung: a) Nein. Das Prüfteam hatte keine Wahrnehmungen, die eine Meldung gemäß § 53 Abs. 1 BDG 1979 erforderlich gemacht hätte. b) Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Prüfteam in einer konfliktbeladenen Konstellation mit divergierenden Aussagen konfrontiert wird und diese zu bewerten hat; (faktische) Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Aufarbeitung im Team haben die erforderliche Objektivität sichergestellt. c) Nein, das Prüfteam war in die „Suspension/Entfernung“ nicht involviert.

ad 6. Der Prüfauftrag ist angeschlossen. Die vorliegenden Informationen "zu den vollständigen Berichten des ad-hoc-Prüfteams 2017 und 2018" wurden Ihnen bereits mit dem E-Mail vom 24. April 2026 übermittelt. Mit freundlichen Grüßen“

Folgende Nachricht erhielten wir von Ihnen daraufhin am 02.06.2026:

„vielen Dank für Ihre Antwort vom 27.05.2026 zu meinem Schreiben vom 29.04.2026. Ich nehme die darin enthaltenen Auskünfte zur Kenntnis, stelle jedoch fest, dass meine sechs konkreten Fragen nur teilweise oder unvollständig beantwortet wurden. Ich halte mein Informationsbegehren vom 29.04.2026 ausdrücklich aufrecht und ersuche Sie daher höflich, aber nachdrücklich, mir unverzüglich einen Bescheid gemäß § 11 IFG zu erteilen, der die teilweise Verweigerung der Auskünfte rechtskonform begründet. Mit freundlichen Grüßen“

Folgende zusätzliche Ergänzung erhielten wir von Ihnen am 04.06.2026:

- ➔ An dieser Stelle ist aus Sicht des BMB unklar, worauf Ihrerseits Bezug genommen wird, zum angesprochenen Aktenvermerk und dem dazugehörigen benannten Datum (18.12.2017) sind dem BMB keine korrespondierenden Aufzeichnungen bekannt, die im Rahmen der Beantwortung an Sie übermittelt wurden.
- ➔ Im letzten Absatz erwähnen Sie einen gerichtlichen Schriftsatz vom 04.05.2018 und bitten um die Berücksichtigung, aus Sicht des BMB ist an dieser Stelle unklar, welcher Sachverhalt zu berücksichtigen ist.
- ➔ Wir bitten in beiden Punkten daher um eine tabellarische und nachvollziehbare Auflistung der Ihrerseits zu berücksichtigenden Punkte.

„Guten Tag,

ergänzend zu Punkt 5: Umgang mit strafrechtlich relevanten Vorwürfen während der Prüfung:

1. Der der Prüfgruppe Dr. Fröhlich im Dokument vom 18.12.2017 gemeldete Verdacht stellt potenziell eine gerichtlich strafbare Handlung dar. Dies betrifft insbesondere: § 120a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen. Je nach Alter der Betroffenen und Art der Aufnahmen könnten auch schwerwiegendere Tatbestände vorliegen. Diese Delikte sind Officialdelikte (von Amts wegen zu verfolgen) oder zumindest Ermächtigungsdelikte mit hohem öffentlichem Interesse.

2. Bezug zum Dienst und Wirkungsbereich: Da die Anschuldigungen einen Abteilungsvorstand einer HTL (eine Führungskraft im Bundesdienst) betreffen und die Taten mutmaßlich in einer Schule (der Dienststelle) begangen wurden, ist der Wirkungsbereich der Dienststelle unmittelbar betroffen.

3. Die „Begründetheit“ des Verdachts: Die Meldepflicht nach § 53 Abs. 1 BDG 1979 knüpft an einen „begründeten Verdacht“ an: In dem Aktenvermerk ist von „unerledigten Anschuldigungen“ die Rede. Sobald dem Dienststellenleiter (Amtsführender Präsidenten des Landesschulrates) konkrete Hinweise vorliegen, die über bloße Gerüchte hinausgehen, ist die Schwelle zum begründeten Verdacht erreicht. In einem sensiblen Bereich wie einer Schule besteht bei Vorwürfen dieser Art eine besonders niedrige Eingriffsschwelle für die Meldepflicht, um den Schutzbefohlenen gerecht zu werden. Der Aktenvermerk vom 18.12.2017 zeigt, dass die Behördenleitung (Amtsführender Präsident) bereits Kenntnis hatte. In einem solchen Fall ist der Dienststellenleiter gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, sofern nicht bereits eine Anzeige durch Dritte (z. B. Eltern oder Opfer) erfolgt ist.

Die Rechtsvertretung Ihrer Schulbehörde (Finanzprokurator) vertrat im gerichtlichen Schriftsatz vom 4.5.2018 fortlaufend beharrlich die Rechtsansicht der gerechtfertigten Anschuldigungen, weil es betreffend den Abteilungsvorstand keine unrichtigen Behauptungen und auch keine Rufschädigung gegeben habe.

Bitte auch diese Fakten im beantragten Bescheid zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen“

Am 17.06.2026 antworteten wir Ihnen bezugnehmend auf Ihre Nachricht vom 02.06.2026 folgend:

„Sehr geehrter Herr Biedermann, vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bürger/innenservice des Bundesministeriums für Bildung. Wie bereits am 22.04.2026 mitgeteilt, wurde Ihre Anfrage nach Einlangen Ihrer Konkretisierung am 17.04.2026 gesammelt bearbeitet. Folgende Antwort wurde Ihnen am 24.04.2026 übermittelt: "[...]

bitte entnehmen Sie die Im Rahmen Ihrer am 11.03.2026 eingegangenen Anfrage begehrten Informationen aus den Dateien im Anhang. Die beiden Berichte im Rahmen des Amtshilfeersuchen des BAK auf Anordnung der StA Klagenfurt B5/634/2017/5/WXBAK/005/KRIIVI gem. sind Bestandteile eines Ermittlungsaktes und somit beim zuständigen Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) einzuholen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ermittlungsakten von Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Regel von der Informationspflicht ausgenommen sind. Zu den in Ihrer Konkretisierung vom 17.04.2026 gestellten Rückfragen liegen dem BMB leider keine Informationen auf. [...]" Mit freundlichen Grüßen“

Auf unsere Antwort vom 17.06.2026 nahmen Sie am gleichen Tag folgend Bezug:

- ➔ Auch an dieser Stelle ist aus Sicht des BMB unklar, worauf Ihrerseits erneut Bezug genommen wird, zum angesprochenen Aktenvermerk und dem dazugehörigen benannten Datum (18.12.2017) sind dem BMB keine korrespondierenden Aufzeichnungen bekannt, die im Rahmen der Beantwortung an Sie übermittelt wurden.

„unter Bezugnahme auf Ihre obige Mitteilung vom 17.6.2026, mit der Sie mein Informationsbegehren erneut informell als „bearbeitet“ bezeichnen und behaupten, dem BMB lägen keine weiteren Informationen vor, halte ich fest: 1. Verweigerung des gesetzlichen Bescheides Ich habe bereits in meinem ursprünglichen Antrag sowie in der Ergänzung vom 04.06.2026 ausdrücklich die Erlassung eines schriftlichen Bescheides gemäß § 11 IFG beantragt, für den Fall, dass die begehrten Informationen nicht oder nicht vollständig erteilt werden. Die bloße Mitteilung durch das Bürger/innenservice stellt keine rechtlich verbindliche Erledigung dar. Ich fordere Sie hiermit letztmalig auf, den Bescheid binnen 7 Tagen auszustellen, um mir den Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht zu ermöglichen. 2. Aktenwidrigkeit der Behauptung „keine Informationen“ Ihre Behauptung, dem BMB lägen zu den Rückfragen meiner Konkretisierung keine Informationen vor, ist aktenwidrig. Der Aktenvermerk der Bildungsdirektion an den Leiter der Prüfgruppe, Dr. Fröhlich, vom 18.12.2017 belegt zweifelsfrei, dass das Ministerium über die strafrechtlich relevanten Vorwürfe (u.a. Videonutzung im ...) informiert wurde. Die Revisionsordnung RO-BMB 2016 verpflichtet die Prüforgane unter Punkt 3.3 ausdrücklich, bei Verdacht auf strafbare Handlungen die Hausleitung unverzüglich zu informieren. Dass nun behauptet wird, es gäbe keine Aufzeichnungen darüber, wie mit diesen Meldungen im Hinblick auf die Anzeigepflicht gemäß § 53 Abs. 1 BDG 1979 umgegangen wurde, ist unglaublich und deutet auf eine gezielte Informationsunterdrückung hin. 3. Zuständigkeit des BMB vs. BAK Die Verweisung an das BAK ist rechtlich verfehlt. Mein Informationsbegehren richtet sich

nicht auf den polizeilichen Ermittlungsakt, sondern auf die behördeninternen Vorgänge im BMB (Dienstaufsicht, disziplinarrechtliche Prüfung, Wahrnehmung der Meldepflichten durch den Dienststellenleiter). Diese amtlichen Informationen unterliegen gemäß § 2 IFG der Auskunftspflicht des BMB. 4. Fristsetzung und Säumnisbeschwerde Sollte der beantragte Bescheid nicht fristgerecht bei mir einlangen, werde ich ohne weitere Vorankündigung Säumnisbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben. Ich erwarte die Zustellung des Bescheides per RSb. Mit freundlichen Grüßen“

Daraufhin antworteten wir Ihnen am 19.06.2026 auf Ihre Bezugnahmen vom 02.06.2026 und dem 17.06.2026 folgend:

„Sehr geehrter Herr Biedermann, vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bürger/innenservice des Bundesministeriums für Bildung. Das Bundesministerium für Bildung bedankt sich für Ihr Schreiben vom 02.06.2026. Wir dürfen Ihnen hiermit mitteilen, dass wir Ihre Nachricht vom 17.06.2026 als weitere Konkretisierung Ihrer vorangegangenen Anfragen betrachten und dürfen Ihnen hiermit mitteilen, dass fristgerecht eine Antwort ergehen wird. Mit freundlichen Grüßen“

Am 21.06.2026 erreichte uns zuletzt folgende Nachricht von Ihnen:

„mit Schreiben vom 17. Juni 2026 habe ich ausdrücklich die Erlassung eines schriftlichen Bescheides gemäß § 11 IFG beantragt. Ihre Antwort vom 19. Juni 2026 enthält keine Bescheiderteilung. Ich halte meinen Antrag auf Erlassung eines Bescheides aufrecht und fordere Sie auf, mir diesen unverzüglich, spätestens jedoch bis 30. Juni 2026, schriftlich zuzustellen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein Bescheid ergehen, behalte ich mir die Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich vor. Mit freundlichen Grüßen“

Unter Bezugnahme auf die bisherige Korrespondenz teilen wir Ihnen mit, dass aus den von Ihnen zahlreich an uns gerichteten Rückmeldungen und Beanstandungen zu unseren Antworten nicht eindeutig hervorgeht, in welchen konkreten Punkten Ihrer ursprünglichen Anfrage – einschließlich der von Ihnen vorgenommenen Präzisierungen und Ergänzungen – Sie der Auffassung sind, dass Ihnen entgegen den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes der Zugang zu Informationen verwehrt worden ist.

Zur Erstellung des von Ihnen beantragten Bescheides bitten wir Sie daher um eine abschließende, möglichst übersichtliche Aufstellung derjenigen Fragen bzw. Teilaspekte Ihres Auskunftsbegehrens, bei denen Sie der Ansicht sind, dass Ihnen der

Informationszugang nicht gewährt wurde. Erst auf dieser Grundlage kann über die von Ihnen benannten Punkte ein entsprechender Bescheid ergehen.